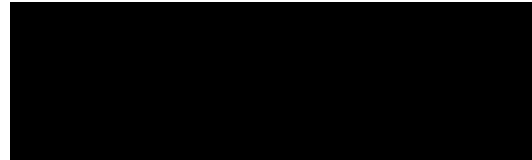
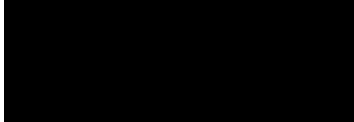




Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel

Aktenzeichen 34c1-2024-039257-BV10.3
34c2-2024-039258-BV10.3



Datum 18. Juli 2024

**Aufstellung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 39
"Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" sowie zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 der
Gemeinde Willingshausen
Ihre E-Mail vom 28. Juni 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gebe ich zu o. g. Bauleitplanung meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung habe ich Kenntnis genommen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für den Stadtteil Trutzhain. Die private Grünfläche westlich der Flur 8, soll künftig die Möglichkeit bieten, eine Nahwärmezentrale mit ergänzender PV-Nutzung zu errichten. Südlich des Plangebiets verläuft die B454 und westlich grenzt die K109 an. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Struthfeld“, die sich nördlich des Geltungsbereiches befindet, erfolgen.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Die Bauverbotszone von 20 m –gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße- außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ist frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten. Dies gilt auch für Baunebenanlagen, Garagen usw. und ist in die Festsetzungen aufzunehmen.
2. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße. Von den Baugrundstücken sind keine Zufahrten an die Bundes- und Kreisstraßen zulässig.
3. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich die o.g. B454 und K109. Die geplanten Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf dieser Straße zu errichten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt

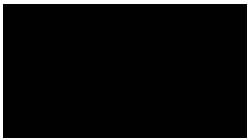
werden kann. Den Unterlagen wurde kein Blendgutachten beigelegt und konkrete Aussagen in Bezug auf die klassifizierten Straßen wurden nicht getroffen, sodass es nicht möglich ist die Wahrscheinlichkeit von Blendungen zu bewerten. Hierzu werden im nächsten Verfahrensschritt Aussagen erwartet, ggf. ist ein Blendgutachten beizufügen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

- Von der Bundes- und Kreisstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.
- Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzufangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.



**Regionalbauernverband
Kurhessen e.V.**

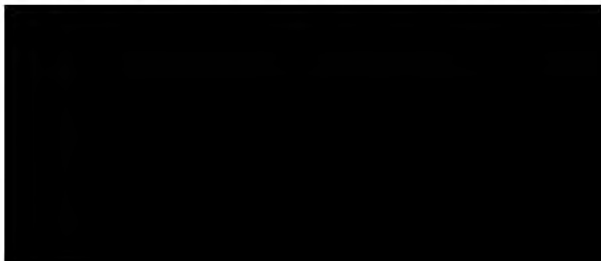
34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4



Regionalbauernverband Kurhessen e. V. • Rudolf-Harbig-Str. 4 • 34576 Homberg

www.rbv-kurhessen.de

19.07.2024



Bebauungsplan der Gemeinde Willingshausen, Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ sowie die damit zusammenhängende Flächennutzungsplanänderung Nr. 30

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 28.06.2024



sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben informierten Sie uns über das o. g. Planvorhaben in der Gemarkung Schwalmstadt-Trutzhain.

Seitens der örtlichen Landwirtschaft bestehen zu dem Bebauungsplan der Gemeinde Willingshausen mit der Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ sowie der damit zusammenhängenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundlegenden Bedenken.

In Absprache mit dem zuständigen Ortslandwirt bitten wir allerdings um Beachtung nachfolgender Inhalte:

Es handelt sich bei dem Baugrundstück, auf der ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll, um landwirtschaftlich wertvolle Böden von rund 50 Bodenpunkten (Ackerzahl 46, Grünlandzahl 49). Der Verlust dieser ertragreichen Böden ist für die Landwirtschaft schmerzhaft, da mit Ausweisung der Planentwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelherzeugung gänzlich entzogen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz. Die in Kapitel 6 vorgenommene Gesamtabwägung zu Lasten von landwirtschaftlichen Böden ist aus Sicht des Unterzeichners in Bezug auf Kapitel 1.2 Planungsalternativen nicht ausreichend begründet. Die alleinige Aussage, dass aufgrund von fehlenden Flächenverfügbarkeiten und Eigentumsverhältnissen keine geeigneten Planungsalternativen bestünden, ist aus Sicht des Unterzeichners nicht ausreichend, um die Versiegelung von rund 10.000 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche zu rechtfertigen.



Die Vorgaben gem. § 1 BauGB „Vorranginnenentwicklung“ und Umwidmungssperrklauseln werden daher nur unzureichend gewürdigt.

Im Kontext des Verlustes von landwirtschaftlichen Nutzflächen merkt der Unterzeichner an, dass die Schaffung kommunaler Infrastrukturflächen gleichermaßen zu Lasten des Flächenbestandes der selbigen Gemeinde/Stadt gehen sollte. Im vorliegenden Planverfahren wird daher das Gleichstellungs- als auch Verursacherprinzip nur unzureichend gewürdigt.

Darüber hinaus bedingt die vorliegende Planung und die damit verbundene Versiegelung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gem. dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Kompensationsverordnung.

Mit dem Ziel, den Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, bittet der Unterzeichner, die Kompensationsmaßnahmen, welche ggf. im weiteren Bauleitverfahren konkretisiert werden, auf anderweitigen Flächen, welche nicht der Landwirtschaft zuzuordnen sind, durchzuführen, alternativ Ersatzzahlungen gem. § 6 Kompensationsverordnung zu leisten.

Unter dem Vorbehalt der vorgenannten Punkte liegen aus Sicht des Unterzeichners keine weiteren Einwände zu dem Bebauungsplan vor.

Für weitere Rückfragen und auch ein persönliches Gespräch stehen wir nach Absprache gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalbauernverband Kurhessen e.V.
Geschäftsstelle Homberg





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 d 634/4-2018/7
Dokument-Nr. 2024/908244

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 28.06.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 04.07.2024

Bebauungsplan der Gemeinde Willingshausen Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" sowie zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 30

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr

in o.g. Angelegenheit ergehen einige Anmerkungen und Hinweise meines Dezernates 31.1 (hier Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“):

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich innerhalb der **Schutzzone III B** des mit Verordnung vom 12.08.1975 (StAnz. 39/75 S. 1820) amtlich festgesetzten **Wasserschutzgebietes** zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „**Tiefbrunnen Schützenwald**“ zu Gunsten der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis.

Die Gebots- und Verbots- bzw. Genehmigungstatbestände der zugehörigen Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ergeben sich nach aktuellem Planungsstand jedoch keine Tatbestände, die den Festsetzungen des o.g. Wasserschutzgebietes für die relevante Schutzzone im Grundsatz entgegenstehen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen
Am Rathaus 2
34628 Willingshausen-Wasenberg

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 0103/8-2020/7
Dokument-Nr. 2024/898775

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 04. Juli 2024

**Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);**

Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis

⇒ *Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ sowie*

⇒ *Flächennutzungsplanänderung Nr. 30*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Zur Lage im Wasserschutzgebiet sind in den Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan widersprüchliche Informationen enthalten:

Die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ nicht berücksichtigt. Kapitel 3.4 auf Seite 10 ist daher entsprechend zu ergänzen. Hier wird derzeit noch die Aussage getroffen, dass sich das Plangebiet nicht im Bereich eines Schutzgebietes befindet.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 39 wird die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes ebenfalls nicht erwähnt. Daher rege ich an, einen entsprechenden Hinweis unter Punkt III zu ergänzen, da die Lage im Wasserschutzgebiet hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit und der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen entsprechende Auswirkungen oder Anforderungen zur Folge haben kann.

Auf Seite 9 in Kapitel 5.1 und auf Seite 10 in Kapitel 5.2 in der Begründung zur Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willingshausen wird berücksichtigt, dass sich der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet. In diesen Kapiteln wird die allgemeine Bezeichnung „*Wasserschutzgebiet Zone III B*“ verwendet. Um besser nachvollziehen zu können, welches Wasserschutzgebiet konkret betroffen ist, empfehle ich die Unterlagen z. B. um den entsprechenden Verweis auf die Schutzgebietsverordnung im Staatsanzeiger zu ergänzen.

Die weitere Beurteilung der Belange zum allgemeinen, vorsorgenden Grundwasserschutz liegt in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises.

Meine Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs Altlasten/Bodenschutz meines Dezernates.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Von:
Betreff:
Datum:
An:



TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen, OT Steina
Bebauungsplan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" sowie zur
Flächennutzungsplanänderung Nr. 30

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Sollte im Zusammenhang mit der geplanten Feuerwehrgerätehauses die Errichtung
eines Waschplatzes geplant sein, sind die Vorgaben der Abwasserverordnung
(Anhang 49) bzw. der hessischen Indirekteinleiterverordnung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende
Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4537
Fax: +49 (611) 327640913
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: 

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Fachbereich 60.2
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775 1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.2 – Untere Denkmalschutzbehörde

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail

Aktenzeichen

Datum 03.07.2024

Grundstück

Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Vorhaben /
Vorgang

Bauleitplanung -Parallelverfahren-
hier: Aufstellung B-Plan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" der Stadt/Gemeinde
Willingshausen, OT Steina

Antragsteller/in



Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme

- ☐ Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.
- ☒ Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
- ☐

Im Auftrag



Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
UST-ID Nr. DE 113057217



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Fachbereich 60.2
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775 1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.3 –Umwelt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail

Aktenzeichen

Datum 05.07.2024

Grundstück

Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Vorhaben / Bauleitplanung -Parallelverfahren-
Vorgang hier: Aufstellung B-Plan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" der Stadt/Gemeinde Willingshausen, OT Steina

Antragsteller/in

Wasseraufsichtliche Stellungnahme

- ☒ Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Aufstellung des B-Plan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" der Gemeinde Willingshausen, OT Steina keine grundsätzlichen Bedenken.
- ☒ Der Anschluss an die öffentlichen Ver und Entsorgungsanlagen der Stadt Schwalmstadt ist sicherzustellen.
- ☒ Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.
- ☒ Hinsichtlich des Bodenschutzes ist die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zu beachten.
- ☒ Entsprechend den in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formulierten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung in Verbindung mit § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll nicht-verunreinigtes Niederschlagswasser der Grundstücke (Dach und Pflasterflächen) auf diesen belassen und verwertet werden. Vorzugsweise soll über die belebte Bodenzone, gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-System, (einfache Rigolen und Sickerschächte sind in Hessen unzulässig), versickert werden
- ☒ Hinweis: Das Grundstück liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schützenwald“ der Stadt Schwalmstadt. Die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung (ID-634-090) ist zu beachten.

Im Auftrag



Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
UST-ID Nr. DE 113057217



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.3 – Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

FB 60.0

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail
Aktenzeichen

Datum 19.07.2024

Grundstück Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Vorhaben / Bauleitplanung -Parallelverfahren-
Vorgang hier: Aufstellung B-Plan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" der Stadt/Gemeinde Willingshausen, OT Steina

Antragsteller/in

Bauleitplanung der Stadt Willingshausen

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich zunächst keine direkten Beeinträchtigungen von Biotopen nach § 30 BNatSchG.

Im Norden, Osten und Süden grenzen an das Plangebiet Gehölzstrukturen an. Diese sind im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) nicht näher klassifiziert. Im Vorentwurf zum Umweltbericht finden sich lediglich über die nördlich verortete Struktur Informationen. Die Baumreihe im südlichen Bereich des Plangebietes wurde im Umweltbericht nicht näher erläutert, soll laut Bebauungsplan jedoch erhalten werden. Wir bitten um Erläuterung der Formulierung „überwiegend“. Laut Bebauungsplan sind die Gehölzstrukturen im nördlichen und östlichen Teil des Gebietes nicht zu erhalten.

Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um Gehölzbestände handelt, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 (1) Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder	IBAN	DE55 5205 2154 0180 0088 56
	BIC	HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG	IBAN	DE43 5206 2601 0000 0002 21
	BIC	GENODEF1HRV
UST-ID Nr. DE 113057217		

Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer **Biotope** und Lebensstätten.

Der Erhalt der Gehölz- und Biotopstrukturen ist im weiteren Planverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch das Büro EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH aus Kassel eine Erfassung und Bewertung der vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen mit einmaliger Begehung (Stand: April 2024) durchgeführt. Die dargelegten Aussagen basieren auf einer ersten Einschätzung und stellen keine fachgerechte Kartierung dar. Die Begehung hat das Vorkommen der Feldlerche auf einer nordöstlich gelegenen Ackerfläche nachgewiesen. Daher sind ggf. vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzuschreiben. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben. Um eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG vornehmen zu können, sind die Planunterlagen auf Grundlage einer fachlich qualifizierten Bestandserhebung (Methodenstandard Brutvogelkartierung) zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Im Hinblick auf die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bitten wir, Betroffenheiten von artenschutzrechtlichen Besonderheiten in das Gutachten aufzunehmen. Dabei sind insbesondere die Blend- und Anlockwirkung der Solarmodule auf die vorkommenden Tierarten sowie der besondere Horstschutz nach § 36 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) zu beachten.

Für den Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sind gemäß § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) für die Außenbeleuchtung LEDs sowie voll abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern, zu verwenden. Darüber hinaus sind für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung vorzugsweise Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) < 2700 K einzusetzen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Hrsg.: UNEP/EUROBATS, Voigt, C.C., et al., 2019).

3. Naturverträgliche Gestaltung der PV-Freiflächenanlage

Wir empfehlen gemäß § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 HeNatG eine naturverträglichere Gestaltung der PV-Anlage festzuschreiben und geben Ihnen dafür einige Beispiele an:

- Schaffung von Totholzstellen und Steinhäufen als Lebensräume für Insekten und eventuell einwandernde Reptilien
- Anlagen von Blühflächen bzw. Randstreifen
- Anlage von Kleingewässern
- Anbringung von Ersatznisthilfen
- Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen zur Eingrünung

- Große Reihenabstände (min. 3,5 m, besser 5 m)
- Tiefe der Modultische max. 5 m

Wir verweisen in diesem Zusammenhang u.a. auf den "Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks." (Hietel, E. R., 2012) und „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung.“ (KNR, 2021).

Es wird empfohlen, für die Anlage einen Pflegeplan mit Erst- bzw. Fertigstellungspflege und nach ca. 3 Jahren eine Dauerpflege (Pflegeabläufe, Pflegeziele etc.) festzuschreiben.

4. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eine Einschätzung, ob das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird, kann derzeit nicht abgegeben werden. Unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes ist eine Vorabprüfung durchzuführen, damit mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Knüll ohne jeden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können.

Hierbei ist die Erheblichkeit aller potenziellen Auswirkungen auf das Gebiet zu beurteilen; d.h. alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes, die die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

5. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

6. Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Wie in der Begründung richtigerweise ausgeführt wird, ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Planung enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen zum Ausgleich dieser Eingriffe. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind demnach durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben, die nach der bisherigen Planung nicht kompensiert werden. Die Vorgaben von § 1a Absatz 3 BauGB sind zu berücksichtigen. Im weiteren Planverfahren sind daher Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festzuschreiben.

Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

Überwachung Ausgleich

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Bei der Festsetzung einer Grünfläche nach Nr. 15 ist das Hauptmerkmal im Wesentlichen eine begrünte Fläche, die einem bestimmten städtebaulich zu begründendem Zweck dient. Entscheidend ist hierbei, dass es sich städtebaulich-funktionell um eine Grünfläche handelt, deren Zweckbestimmung die Grenzen der Nutzungsart "Grünfläche" nicht überschreiten.

Der Schwerpunkt muss daher in der Nutzung als Grünfläche liegen. Grünflächenfestsetzungen mit einer Zweckbestimmung, die zu einer mehr als nur geringfügigen Bebauung mit baulichen Anlagen – hierunter fallen auch PV-Anlagen – führen, scheiden somit aus. Bei einer weitgehenden baulichen Nutzung einer Fläche mit PV-Anlagen ist eine Prägung als Grünfläche im planungsrechtlichen Sinn nicht gegeben. Eine Festsetzung nach Nr. 15 ist klar von Festsetzungen von Baugebieten nach der BauNVO (Baunutzungsverordnung) sowie von anderen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, mit denen primär andere Zwecke verfolgt werden sollen, abzugrenzen (vgl. hierzu § 11 Abs. 2 BauNVO).

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung der entsprechenden Flächen.

Im Auftrag





Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.0 - Fachbereichsleitung

Datum 22.07.2024

Grundstück

Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Bitte vereinbaren Sie telefonisch vor
Ihrem Besuch in der Kreisverwaltung
einen persönlichen Gesprächstermin

Vorhaben /
Vorgang

Bauleitplanung -Parallelverfahren-
hier: Aufstellung B-Plan Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain" der Stadt/Gemeinde
Willingshausen, OT Steina

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur v. g. Bauleitplanung abgegebene Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde ist aus diesem Schreiben ersichtlich.

☒ Die Stellungnahme der
☒ Unteren Denkmalschutzbehörde
☒ Unteren Naturschutzbehörde
☒ Unteren Wasserbehörde
ist als Anlage beigefügt.

☐ Die Stellungnahme der
☐ Unteren Denkmalschutzbehörde
☐ Unteren Naturschutzbehörde
☐ Unteren Wasserbehörde
wird nachgesandt

Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt/Gemeinde Willingshausen-Steina bestehen keine grundsätzlichen baurechtlichen Bedenken.

Die vorgenommene planungsrechtliche Festsetzung trifft nicht die geplante Zielsetzung und ist zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder	IBAN BIC	DE55 5205 2154 0180 0088 56 HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG	IBAN BIC	DE43 5206 2601 0000 0002 21 GENODEF1HRV
USI-ID Nr. DE 113057217		



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Fachbereich 60.2
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775 1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.2 – Untere Denkmalschutzbehörde

Datum 03.07.2024

Grundstück

Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Vorhaben / Bauleitplanung -Parallelverfahren-
Vorgang hier: Aufstellung F-Plan Änderung Nr. 30 der Stadt/Gemeinde Willingshausen, OT Steina

Antragsteller/in



Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme

- ☐ Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.
- ☒ Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
- ☐

Im Auftrag



Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
USt-ID Nr. DE 113057217



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Fachbereich 60.2
Untere Bauaufsichtsbehörde
im Hause

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775 1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.3 –Umwelt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail

Aktenzeichen

Datum 05.07.2024

Grundstück

Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Vorhaben / Bauleitplanung -Parallelverfahren-
Vorgang hier: Aufstellung F-Plan Änderung Nr. 30 der Stadt/Gemeinde Willingshausen, OT Steina

Antragsteller/in ebene 4
architektur und städtebau, Sebastian Stürzel, Am Alten Sudhaus 6, 34119 Kassel

Wasseraufsichtliche Stellungnahme

- ☒ Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Änderung des F-Plan Nr. 30 der Gemeinde Willingshausen, OT Steina keine Bedenken.
- ☐ Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung Bedenken
- ☐ Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.
- ☐ Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.
- ☒ Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.
- ☐

Im Auftrag



Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
UST-ID Nr. DE 113057217



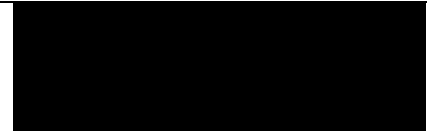
Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

FB 60.0

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.3 – Umwelt
 Untere Naturschutzbehörde

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail
Aktenzeichen



Datum 19.07.2024

Grundstück Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Vorhaben / Bauleitplanung -Parallelverfahren-
Vorgang hier: Aufstellung F-Plan Änderung Nr. 30 der Stadt/Gemeinde Willingshausen, OT Steina

Antragsteller/in



Bauleitplanung der Stadt Willingshausen, OT Steina Änderung F-Plan Nr. 30

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Belange des Biotopschutzes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Im Norden, Osten und Süden grenzen an das Plangebiet Gehölzstrukturen an. Diese sind im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) nicht näher klassifiziert. Im Vorentwurf zum Umweltbericht finden sich lediglich über die nördlich verortete Struktur Informationen. Die Baumreihe im südlichen Bereich des Plangebietes wurde im Umweltbericht nicht näher erläutert, soll laut Bebauungsplan jedoch erhalten werden. Wir bitten um Erläuterung der Formulierung „überwiegend“. Laut Bebauungsplan sind die Gehölzstrukturen im nördlichen und östlichen Teil des Gebietes nicht zu erhalten.

Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um Gehölzbestände handelt, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 (1) Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder	IBAN	DE55 5205 2154 0180 0088 56
	BIC	HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG	IBAN	DE43 5206 2601 0000 0002 21
	BIC	GENODEF1HRV
UST-ID Nr. DE 113057217		

Nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG gehört zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Erhalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer **Biotope** und Lebensstätten.

Der Erhalt der Gehölz- und Biotopstrukturen ist im weiteren Planverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch das Büro EGL – Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH aus Kassel eine Erfassung und Bewertung der vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen mit einmaliger Begehung (Stand: April 2024) durchgeführt. Die dargelegten Aussagen basieren auf einer ersten Einschätzung und stellen keine fachgerechte Kartierung dar. Die Begehung hat das Vorkommen der Feldlerche auf einer nordöstlich gelegenen Ackerfläche nachgewiesen. Daher sind ggf. vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzuschreiben. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben. Um eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG vornehmen zu können, sind die Planunterlagen um eine ausführlichere artenschutzrechtliche Einschätzung zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Im Hinblick auf die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bitten wir, Betroffenheiten von artenschutzrechtlichen Besonderheiten in das Gutachten aufzunehmen. Dabei sind insbesondere die Blend- und Anlockwirkung der Solarmodule auf die vorkommenden Tierarten sowie der besondere Horstschutz nach § 36 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) zu beachten.

Für den Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sind gemäß § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) für die Außenbeleuchtung LEDs sowie voll abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern, zu verwenden. Darüber hinaus sind für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung vorzugsweise Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) < 2700 K einzusetzen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Hrsg.: UNEP/EUROBATS, Voigt, C.C., et al., 2019).

3. Naturverträgliche Gestaltung der PV-Freiflächenanlage

Wir empfehlen gemäß § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 HeNatG eine naturverträglichere Gestaltung der PV-Anlage festzuschreiben und geben Ihnen dafür einige Beispiele an:

- Schaffung von Totholzstellen und Steinhäufen als Lebensräume für Insekten und eventuell einwandernde Reptilien
- Anlagen von Blühflächen bzw. Randstreifen
- Anlage von Kleingewässern
- Anbringung von Ersatznisthilfen
- Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen zur Eingrünung
- Große Reihenabstände (min. 3,5 m, besser 5 m)
- Tiefe der Modultische max. 5 m

Wir verweisen in diesem Zusammenhang u.a. auf den "Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks." (Hietel, E. R., 2012) und „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung.“ (KNR, 2021).

Es wird empfohlen, für die Anlage einen Pflegeplan mit Erst- bzw. Fertigstellungspflege und nach ca. 3 Jahren eine Dauerpflege (Pflegeabläufe, Pflegeziele etc.) festzuschreiben.

4. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Eine Einschätzung, ob das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nicht beeinträchtigt wird, kann derzeit nicht abgegeben werden. Unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes ist eine Vorabprüfung durchzuführen, damit mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet Knüll ohne jeden vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können.

Hierbei ist die Erheblichkeit aller potenziellen Auswirkungen auf das Gebiet zu beurteilen; d.h. alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes, die die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten.

5. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan entstehen zunächst keine direkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Hierdurch ändert sich die planungsrechtliche Beurteilung der betroffenen Flächen.

Im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Feuerwehr und Nahwärme" sind für die im Umweltbericht beschriebenen Schutzgüter Landschaftsbild/ Erholung, Boden/ Wasser, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume geeignete Sicherungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen. Die naturschutzfachliche Stellungnahme hierzu erfolgt auf der Ebene der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 39 im Ortsteil Steina.

Abschließend bitten wir um Beachtung des nachfolgenden Hinweises:

Planungsrechtliche Festsetzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Bei der Festsetzung einer Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ist das Hauptmerkmal im Wesentlichen eine begrünte Fläche, die einem bestimmten städtebaulich zu begründendem Zweck dient. Entscheidend ist hierbei, dass es sich städtebaulich-funktionell um eine Grünfläche handelt, deren Zweckbestimmung die Grenzen der Nutzungsart "Grünfläche" nicht überschreiten.

Der Schwerpunkt muss daher in der Nutzung als Grünfläche liegen. Grünflächenfestsetzungen mit einer Zweckbestimmung, die zu einer mehr als nur geringfügigen Bebauung mit baulichen Anlagen – hierunter fallen auch PV-Anlagen – führen, scheiden somit aus. Bei einer weitgehenden baulichen Nutzung einer Fläche mit PV-Anlagen ist eine Prägung als Grünfläche im planungsrechtlichen Sinn nicht gegeben.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Änderung der planungsrechtlichen Festsetzung der entsprechenden Flächen.

Im Auftrag





Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.0 - Fachbereichsleitung

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail

Aktenzeichen

Datum 22.07.2024

Grundstück

Gemarkung Steina, Flur 8, Flurstücke 40, 1

Bitte vereinbaren Sie telefonisch vor
Ihrem Besuch in der Kreisverwaltung
einen persönlichen Gesprächstermin

Vorhaben /
Vorgang

Bauleitplanung -Parallelverfahren-
hier: Aufstellung F-Plan Änderung Nr. 30 der Stadt/Gemeinde Willingshausen, OT Steina

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur v. g. Bauleitplanung abgegebene Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde ist aus diesem Schreiben ersichtlich.

☒ Die Stellungnahme der
☒ Unteren Denkmalschutzbehörde
☒ Unteren Naturschutzbehörde
☒ Unteren Wasserbehörde
ist als Anlage beigefügt.

☐ Die Stellungnahme der
☐ Unteren Denkmalschutzbehörde
☐ Unteren Naturschutzbehörde
☐ Unteren Wasserbehörde
wird nachgesandt

Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 30 der Stadt/Gemeinde Willingshausen-Steina bestehen keine baurechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder	IBAN BIC	DE55 5205 2154 0180 0088 56 HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG	IBAN BIC	DE43 6206 2601 0000 0002 21 GENODEF1HRV
USI-ID Nr. DE 113057217		

SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)



Besucheranschrift Schladenweg 39 • 34560 Fritzlar
Telefon 05681 775-8301 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-8303
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung

Arbeitsgruppe 83.3 - Hoheitsaufgaben

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax
E-Mail



Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
28.06.2024

Unsere Zeichen
83.3.11 – 31-16/24
83.3.11 – 32-24/24

4. Juli 2024

Bebauungsplan der Gemeinde Willingshausen Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ sowie zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 30

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir anmerken, dass die anhaltende Realisierung flächenbeanspruchender Siedlungs-, Infrastruktur-, Verkehrs- und Energiemaßnahmen (u.a.) permanent und in erheblichem Umfang zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen führt. Hinzu kommt, dass in diesem Zusammenhang durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen/Ersatzflächen zusätzlich landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Durch diese Flächenverluste kommt es zu erheblichen Veränderungen in der Agrarstruktur vor Ort.

In § 1 a Ziffer 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird gefordert, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden mit Blick auf ihre multifunktionalen Möglichkeiten als besonders schützenswert bewertet. Ihre Bedeutung ist, verglichen mit den Zielen der Energiewende, als mindestens gleichwertig zu beurteilen.

Nachfolgend genannte landwirtschaftliche Fläche wird von dem o.g. Vorhaben erfasst:

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV

Gemarkung Steina Flur 8, Flurstück 40 in einer Gesamtgröße von 9585 m².

Nach uns vorliegenden Informationen wird die Fläche von einem Nebenerwerbsbetrieb bewirtschaftet. Durch die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses und der PV-Freiflächenanlage reduziert sich die bewirtschaftete Ackerfläche des betroffenen Betriebes um 1,8%.

Uns liegen keine Informationen vor, inwieweit die Planungen mit dem Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Fläche abgestimmt wurde und welche Auswirkungen, die Planungen auf die künftige Struktur des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes haben wird.

Aus Sicht des von uns vertretenen Belangs Landwirtschaft und der örtlichen Agrarstruktur nehmen wir wie folgt zur Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willingshausen und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Feuerwehr und Nahwärme Trutzhain“ Stellung:

- Die Bundesrepublik Deutschland will den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag verringern. Dieses sogenannte 30-ha-Ziel hat sie in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgelegt. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 konkretisiert diese Vorgabe. Von der Europäischen Kommission wird das Flächenverbrauchsziel Netto-Null angestrebt. Mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 wurden in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz zwei wesentliche Änderungen aufgenommen:

Diese betreffen zum einen bezüglich der städtebaulichen Entwicklung den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB „Vorrang der Innenentwicklung“) und zum anderen eine erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“) und erhöhen damit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „schonenden Umgang mit Grund und Boden“ („Bodenschutzklausel“).

Dieser schonende Umgang hat neben Güte des jeweiligen Bodens, auch den Umfang des Verbrauchs an Fläche zu bewerten:

- o Das für das Feuerwehrgerätehaus und der PV-Freiflächenanlage geplante Flurstück ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Agrarplan Hessen stuft das vorhergesehene Flurstück als 1a ein („Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion“).

- Grundsätzlich ist ein derartiger Eingriff in den Vorbehaltsbereich Landwirtschaft aus agrarstruktureller Sicht, entgegen der Bewertung in den vorliegenden Planungen, nicht positiv zu bewerten, weil die betroffenen Landwirte sich an anderer Stelle um entsprechende Ersatzflächen bemühen werden und somit erheblich in bestehende Nutzungsverhältnisse eingreifen werden.
- Es wird begrüßt, dass der arten- bzw. naturschutzrechtliche Ausgleich ausschließlich auf den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgt, sodass kein weiterer Flächenverbrauch durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgt (S. 14 Teil B Umweltbericht).

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts werden die vorgelegten Planungen (Bauleitplanung und Bebauungsplan) aus agrarstruktureller Sicht als bedenklich gewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



